

BGer 5A_178/2019 vom 6. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_178_2019

FR: TF 5A_178/2019 du 6 mars 2019

IT: TF 5A_178/2019 del 6 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bezieht sich einzig auf Ziff. 35 der Begründung des angefochtenen Entscheides, in welchem festgehalten wurde, dass die Errichtung der Beistandschaft im Jahr 2010 sowie deren Überführung ins neue Recht im Jahr 2014 in Rechtskraft erwachsen seien. Sie bestreitet die Rechtmässigkeit der Beistandschaft und macht geltend, die Protokolle der Sitzungen vom 23. August und 8. Dezember 2010 der damaligen Fürsorge- und Vormundschaftskommission entsprächen nicht den Anhörungsergebnissen bzw. seien lediglich durch den Sekretär der Behörde unterzeichnet.

Die betreffenden Entscheide sind, wie das Obergericht zutreffend festgehalten hat längst in Rechtskraft erwachsen und es kann nicht darauf zurückgekommen werden.

Beschwerdegegenstand war denn auch einzig, ob die Beistandschaft heute nach wie vor erforderlich oder ob sie vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzipes aufzuheben ist. Diesbezüglich hat das Obergericht in seinem 15-seitigen Entscheid dargestellt, dass und wieso die erwachsenenschutzrechtliche Massnahme zur Bewältigung der administrativen und finanziellen Belange weiterhin erforderlich ist. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.